

Beitragsordnung des Pferdesportverein St. Leonhard Achsheim e.V.

Stand: 22. März 2025

Gem. § 5 Nummer 3 i.V.m. § 8 Spiegelstrich 5 der Satzung verabschiedet die Mitgliederversammlung des Pferdesportvereins St. Leonhard Achsheim e.V. am 22. März 2025 in Langweid am Lech die nachfolgende Beitragsordnung.

*** Hinweise:**

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in der Nutzungsvereinbarung nur die männliche Form aufgeführt. Sie bezieht selbstverständlich auch die weibliche Form mit ein.

§ 1 Beiträge

- (1) Mitglieder haben pro Beitragsjahr, welches dem Geschäftsjahr und dem Kalenderjahr entspricht, Beiträge zu leisten.
- (2) Von jedem Mitglied wird ein Grundbeitrag gemäß der Anlage 1 pro Beitragsjahr erhoben. Arbeitsdienste sind damit nicht verbunden.
- (3) Dieser Grundbeitrag wird durch das Hinzubuchen von Bausteinen gemäß der Anlage 1 pro Beitragsjahr erhöht. Personen mit Baustein D/E zahlen nicht zusätzlich Baustein B/C. Personen mit Baustein F/G zahlen nicht zusätzlich Baustein B/C oder Baustein D/E. Beiträge für Bausteine nach Abs. 3 sind ebenfalls Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der Beitrag nach Abs. 1 bis 3 kann durch das Beantragen von Beitragsminderungen gem. Anlage 1 pro Beitragsjahr sinken. Unterlagen, die den Beitrag mindern, sind dem Antrag auf Aufnahme oder bei der jährlichen Anpassung unaufgefordert und zeitgleich per E-Mail zu übersenden. Bei Personen mit Baustein D/E reduziert sich der Betrag nicht um Baustein B/C. Bei Personen mit Baustein F/G reduziert sich der Betrag nicht um Baustein B/C oder Baustein D/E. Bei Personen mit Baustein I reduziert sich der Betrag nicht um den Baustein H. Bei Personen mit Baustein J reduziert sich der Betrag nicht um Baustein I und H.
- (5) Beiträge können sich durch Minderungen auf minimal null reduzieren. Rechnerisch ergebende Auszahlungen werden nicht ausgeführt.
- (6) Beiträge von Ehrenmitgliedern reduzieren sich um den Betrag, der im Vorstandsbeschluss festgelegt wird, wenn dies das Ehrenmitglied wünscht.
- (7) Beiträge werden kalenderjährlich einmal in Summe erhoben. Einmalige Bausteine werden nur bei der ersten Abbuchung erhoben. Beiträge von Neumitgliedern werden unmittelbar nach Aufnahme erhoben.
- (8) Die Vorstandschaft hat in geeigneter Weise eine Übersicht über die einzelnen Beitragsbausteine zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Nutzungsgebühren

- (1) Für einmalige Nutzungsrechte (Gastnutzer), bei Lehrgängen oder Maßnahmen im Vereinsinteresse wird der 1. Vorstand und 2. Vorstand bevollmächtigt, Sondervereinbarungen nach billigem Ermessen zu treffen.
- (2) Nutzungsgebühren sind keine Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Personen

- (1) Als Neumitglieder im Sinne des Baustein H+ gelten Personen, die bei Aufnahme 18. Jahre und älter sind und mindestens einen Baustein A+ bis G+ beantragen.
- (2) Reitbeteiligungen im Sinn dieser Beitragsordnung sind Personen, die Pferde auf der Reitanlage bewegen und diese Tiere nicht im Eigentum oder Besitz dieser Person stehen.

§ 4 Pferde

- (1) Pferde im Sinne dieser Beitragsordnung sind Pferde, Ponies und alle anderen Equiden gleichermaßen.
- (2) Als eigene Pferde gelten Tiere, die im Eigentum oder Besitz von dem Mitglied selbst oder Haushaltsangehörigen (gleiche gemeldete Wohnadresse) stehen.
- (3) Nutzungsrechte sind limitiert und können nicht vom Mitglied weitergegeben werden. Die Schriftführerin führt eine Liste mit Personen, die Nutzungsrechte haben wollen und prüft regelmäßig, ob Nutzungsrechte eingeräumt werden können (Warteliste). Mitglieder haben Vorrang vor Neumitgliedern. Personen mit Rechten an der Außenanlage haben Vorrang bei der Vergabe von Hallennutzungsrechten.
- (4) Hat ein Mitglied mehrere Nutzungsrechte für mehrer Pferde müssen diese gleich sein.
- (5) Eigentümer- und Besitzergemeinschaften können sich für die günstigere Variante entscheiden, sofern es verschiedene Optionen gibt.
- (6) Bei unklaren Eigentums- oder Besitzgemeinschaften oder unklarer Haushaltszugehörigkeit kann der Verein Nachweise (Kopie des Equidenpass, Kaufvertrag, Meldebescheinigungen, usw.) verlangen.

§ 5 Arbeitsdienste

- (1) Arbeitsdienste sind Arbeitsstunden, die zum Wohle des Vereins und dessen Mitglieder geleistet werden. Die Mitglieder oder deren Beauftragte sind angehalten, diese Stunden vollständig und uneigennützig zu erbringen.
- (2) Arbeitsdienste können auch von Dritten für ein Mitglied erbracht werden, wenn dies vorab mit der technischen Leitung oder dem/der Arbeitsdienstleitung abgestimmt ist.
- (3) Jede Person, die Arbeitsdienste leistet, achtet seine Gesundheit selbständig und ohne andere zu gefährden.
- (4) Arbeitsdienstleistende können Arbeiten ablehnen. Arbeitsdienstleistende müssen Arbeiten ablehnen, die sie nicht erbringen können.
- (5) Arbeiten, die das Kompetenzniveau der gewöhnlichen Lebensführung (Alltagskompetenzen) übersteigen, dürfen nur Mitglieder erbringen, wenn sie eine gültige Unfallverhütungsbelehrung vorweisen können.
- (6) Die Kosten für den Betrieb von mitgebrachten Geräten, von Betriebsmitteln, von Lebensmitteln und von Herstellungskosten können in Arbeitsstunden umgerechnet werden, wenn dies vorab mit der technischen Leitung oder dem/der Arbeitsdienstleitung abgestimmt ist.
- (7) Arbeitsstunden sind gewissenhaft zu schätzen, auf halbe Stunden aufzurunden und stets aktuell durch die technische Leitung oder dem/der Arbeitsdienstleitung abzuzeichnen und aufzubewahren.
- (8) Arbeitsstunden, die im Beitragsjahr nicht abgeleistet wurden, werden bei der nächsten Beitragseinzahlung anteilig abgebucht.

§ 6 Änderungen

- (1) Es müssen Änderungen, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe haben, bis zum 30.09. für das Folgejahr dem Verein per Formblatt mitgeteilt werden.
- (2) Die Vorstandschaft wird ermächtigt - nach billigem Ermessen - die Beträge bis zum 01.09. für die Zeit ab 01.01. des Folgejahres nach dem allgemeinen Verbraucherpreisindex anzupassen, dabei auf volle Euro ab- und aufzurunden. Die Mitglieder haben somit einen Monat Zeit, Änderungswünsche mitzuteilen oder fristgerecht zu kündigen.

§ 7 Unregelmäßigkeiten

- (1) Die Vereinbarung über die Nutzung der Reitanlage (Nutzungsvereinbarung) ist in der gültigen Version dringend und ausnahmslos einzuhalten.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Beitragsordnung, die zu Lasten des Vereins gehen, ist § 12 der Satzung anzuwenden.
- (3) Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Kassenwartin ist berechtigt abweichende Regelungen zu vereinbaren, sofern es der Einzelfall erfordert. Mitglieder wirken darauf hin, dass Zahlungen per SEPA-Lastschrift möglich sind.
- (4) Die Kosten für die erste und zweite Beitragserhebung im Beitragsjahr trägt der Verein. Für die dritte und alle weiteren Ausführungen der SEPA-Lastschrift wird jeweils eine Gebühr von 10 Euro erhoben.

§ 8 Salvatorische Klauseln

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen, die Inhalt dieser Beitragsordnung sind, hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht.
- (3) Im Falle von Lücken in der Beitragsordnung verpflichten sich die Mitglieder, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in der Beitragsordnung hinzuwirken, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck dieser Beitragsordnung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheiten von vornherein bedacht.

§ 9 Übergangsregelungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung werden alle Vorgängerregelungen aufgehoben.
- (2) Personen, die am 22.03.2025 Mitglied waren, werden in das neue System automatisch überführt, sofern alle Informationen vorliegen.
- (3) Diese Beitragsordnung findet ab 23.03.2025 Anwendung, indem bis zum 30.09.2025 erstmals Änderungen gemeldet werden können. Die Änderungen wirken sich somit erstmals ab 01.01.2026 aus.
- (4) Für die Übergangszeit vom 23.03.2025 bis 31.12.2025 kann die Vorstandschaft nach billigem Ermessen individuelle Lösungen, auf den Grundannahmen dieser Beitragsordnung treffen.

Anlage – Übersicht

Grundbeitrag		40 Euro	
Baustein A + / -	jegliche aktive Mitglieder (z.B. Reitbeteiligungen)	100 Euro	durch Ableistung von 4 Arbeitsstunden reduziert sich der Baustein A+ um 80 Euro
Baustein B + / -	Nutzung der Außenanlage mit 1 Pferd	190 Euro	durch Ableistung von 5 Arbeitsstunden reduziert sich der Baustein B+ um 100 Euro
Baustein C + / -	Nutzung der Außenanlage und der Reithalle mit 1 Pferd	295 Euro	durch Ableistung von 8 Arbeitsstunden reduziert sich der Baustein C+ um 160 Euro
Baustein D + / -	Nutzung der Außenanlage mit 2 Pferden	380 Euro	durch Ableistung von 10 Arbeitsstunden reduziert sich der Baustein D+ um 200 Euro
Baustein E + / -	Nutzung der Außenanlage und der Reithalle mit 2 Pferden	610 Euro	durch Ableistung von 16 Arbeitsstunden reduziert sich der Baustein E+ um 320 Euro
Baustein F + / -	Nutzung der Außenanlage mit 3 Pferden	455 Euro	durch Ableistung von 12 Arbeitsstunden reduziert sich der Baustein F+ um 240 Euro
Baustein G + / -	Nutzung der Außenanlage und der Reithalle mit 3 Pferden	760 Euro	durch Ableistung von 20 Arbeitsstunden reduziert sich der Baustein G+ um 400 Euro
Baustein H +	Aufnahme	60 Euro einmalig	
Baustein H -	Aufnahme: Anrechnung von Gastnutzungen (1 Mal)		minus 10 Euro, einmalig
Baustein I -	Aufnahme: Anrechnung von Gastnutzungen (2 Mal)		minus 20 Euro, einmalig
Baustein J -	Aufnahme: Anrechnung von Gastnutzungen (3 Mal)		minus 30 Euro, einmalig
Baustein K -	Alter: im Beitrittsjahr bis 12 Jahre		minus 40 Euro
Baustein L -	Alter: im Beitrittsjahr zwischen 13 und 17. Jahren		minus 25 Euro
Baustein M -	Stammmitgliedschaft bei Pferdeleistungsschauen nach LPO		minus 20 Euro
Baustein N -	Ausübung eines satzungsgemäßen Amts		minus 20 Euro
Baustein O -	Ausübung einer Aufgabe für den Verein nach Beauftragung durch einen einstimmigen Vorstandbeschluss		minus 20 Euro
Baustein P -	Nachweis eines Grad der Behinderung (GdB) von 40 und mehr		minus 20 Euro
Baustein Q -	Bezieher einer auf längere Dauer angelegte Sozialleistung (außer Altersrente / -pension)		minus 20 Euro
Baustein R -	Ehrenmitglieder		individuell, siehe § 1 Abs. 6